Entbürokratisierung in der Pflege
Strukturmodell Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation

- Sozialrechtliche und heimrechtliche Einordnung -

Pflegekongress Berlin, 31.01.2015

B E N D E R & P H I L I P P
RECHTSANWÄLTE

Dr. Albrecht Philipp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Sozialrecht
August-Exter-Str. 4 – 81245 München

Gliederung

Strukturmodell Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation

I. Zwecke der Pflegedokumentation
II. Sozialrechtliche Beurteilung
III. Heimrechtliche Beurteilung am Beispiel Berlin
IV. Ausblick

I. Zwecke der Pflegedokumentation

Fachliche Bedeutung:

- Steuerungsgrundlage für Pflegeprozess (Qualitätssicherung)
- Informationsmittel für alle am Pflegeprozess Beteiligten

I. Zwecke der Pflegedokumentation

Steuerungsgrundlage für Pflegeprozess (Qualitätssicherung, Stichwort PDCA-Zyklus)

- Erhebung aller für die Pflege relevanten Informationen
- Ableitung der erforderlichen, wiederkehrenden Maßnahmen (Pflegeplanung)
- Umsetzung und Aufzeichnung der Erfahrungen im Pflegealltag
- Systematische Prüfung der Erfahrungen auf Notwendigkeit Veränderung der Planung

I. Zwecke der Pflegedokumentation

Informationsmittel für alle am Pflegeprozess Beteiligten

- Aus Pflegeplanung können Pflegekräfte jederzeit die anstehenden und/oder bereits erledigten Aufgaben entnehmen
- Aus Aufzeichnungen aus Pflegealltag ergeben sich aktuelle Besonderheiten, die zusätzlich zu beachten sind

I. Zwecke der Pflegedokumentation

Zusätzliche Aufgaben (?):

- Beweismittel für fachlich korrekte Pflege
- Beweismittel für umfassende Leistungserbringung
- Abrechnungsgrundlage
- Kontrollinstrument für Heimaufsichten und MDK
- (Schein-)objektive Grundlage für Pflegenoten

I. Zwecke der Pflegedokumentation

<u>Herausforderung für das Strukturmodell</u>:

- Sichere Erfüllung der fachlichen Anforderungen
- Rückbesinnung auf eigentliche Ziele der Dokumentation
- Bedienung weitergehender Interessen von Sozialsystemen und Behörden nur, wo rechtlich unausweichlich

I. Zwecke der Pflegedokumentation

Erfordernisse des Pflegeprozesses:

- Alle benötigten Informationen und Bewertungen können in dem Bogen „Strukturierte Informationssammlung“ erfasst werden. Risikoeinschätzungen, die in Prüfungssituationen häufig Probleme machen, ergeben sich unmittelbar aus der Bearbeitung. Grundlage: Fachliche Kompetenz der Pflegefachkraft
- Aus dem umfassenden Leistungsangebot von Dienst/Einrichtung („Verfahrensanweisung“) wird anhand der Informationen und Bewertungen die konkrete Pflegeplanung abgeleitet
- In der Sprache des Strukturmodells bedeutet „kein Eintrag“ die Abarbeitung des in der Pflegeplanung niedergelegten Ablaufs von Pflegeleistungen. Dagegen sind *Abweichungen* gesondert zu beschreiben.
- Abweichungen sind zugleich Grundlage für Prüfung, ob Pflegeplanung aktualisiert werden muss (PDCA-Zyklus)

I. Zwecke der Pflegedokumentation

Verfahrens-anweisung

PFLEGE-PLANUNG

SIS

Schriftlich nur noch Abweichungen

II. Sozialrechtliche Beurteilung

Ausgangslage: Gesetzgeber erkennt Überbewertung der Dokumentation für Pflegequalität

§ 114a Abs. 3 Satz 3 SGB XI lautet seit 1.1.2013:

„Bei der Beurteilung der Pflegequalität sind die Pflegedokumentation, die Inaugenscheinnahme der Pflegebedürftigen und Befragungen der Beschäftigten (…) sowie der Pflegebedürftigen (…) angemessen zu berücksichtigen.“

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>§ 113 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB XI</u> lautet seit 2009:

(In den MuG sind Anforderungen zu regeln an) … „eine praxistaugliche, den Pflegeprozess unterstützende und die Pflegequalität fördernde Pflegedokumentation, die über ein für die Pflegeeinrichtungen vertretbares und wirtschaftliches Maß nicht hinausgehen dürfen.“

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>Herkunft und Bedeutung untergesetzlicher Regelungen im Sozialrecht - sog. „Selbstverwaltung“</u>

- Gem. Bundesausschuss mit Richtlinienkompetenz im SGB V
- Rahmenverträge nach § 79 SGB XII im Sozialhilferecht
- Rahmenverträge nach § 78 f SGB VIII im Kinder- und Jugendhilferecht

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>… insbesondere Selbstverwaltung im SGB XI</u>

- Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI (Landesebene)
- „Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität“ – MuG (Bundesebene)
- Qualitätsprüfrichtlinien § 114 Abs. 7 SGB XI (Einseitig von Kassenseite erlassen, aber enger Zusammenhang mit § 115 Abs. 1a S. 6 SGB XI)

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>Ziff. 3.1.3 MuG vollstationär</u>:

Dokumentation dient u.a. Transparenz der Pflegeleistung; umfasst Leistungsnachweis

⇒ positive Abzeichnung jeder Maßnahme erforderlich?

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>Ausfüllanleitung QPR stat. Prüffrage 7.2.c</u> (Beispiel!):

- 7. Verpflegung
- 7.2 Wird in der stat. Pflegeeinrichtung ein abwechslungsreiches, vielseitiges und bedarfsgerechtes Speisenangebot vorgehalten?
- 7.2 c Ist die Darbietung von Speisen und Getränken an den individuellen Fähigkeiten der Bewohner orientiert?

„ja“, wenn Einrichtung zB über Pflegedokumentation nachweist, dass bei der Darbietung von Getränken individuelle Fähigkeiten berücksichtigt werden.

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>§ 16 Rahmenvertrag Berlin</u>: Leistungsnachweis

„Die Pflegeeinrichtung hat die von ihr erbrachten Leistungen als Bestandteil der Pflegedokumentation aufzuzeigen. Dieser beinhaltet“

- (…)
- Art und Menge der Leistung
- Tagesdatum der Leistungserbringung

⇨ Legt Abzeichnung jeder Maßnahme durch <u>positives</u> <u>Tun</u> nahe

II. Sozialrechtliche Bewertung

Untergesetzlicher Befund: Weitergehende Aufgaben sind grundgelegt :

- § 16 Rahmenvertrag Berlin: „Leistungsnachweis als Teil der Pflegedokumentation“
- Ziff. 3.1.3 MuG vollstationär: Dokumentation dient u.a. Transparenz der Pflegeleistung; umfasst Leistungsnachweis
- Ausfüllanleitung QPR stat. Prüffrage 7.2.c (beispielhaft!): „ja“, wenn Einrichtung zB über Pflegedokumentation nachweist, dass bei der Darbietung von Getränken individuelle Fähigkeiten berücksichtigt werden.

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>Bewertung Strukturmodell</u>:

- Alle untergesetzlichen Regelungen (Rahmenverträge, MuG, QPR, …) sind im Sinne der §§ 113 ff. SGB XI auszulegen
- Strukturmodell stellt Leistungsnachweise zur Verfügung, aber teils nicht durch (mehrfach) tägliche Abzeichnungen, sondern durch Nicht-Vermerk einer Abweichung

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>Bewertung Strukturmodell</u>:

- Entwicklung des Modells unter (maßgeblichem!) Einbezug von GKV-Spitzenverband und MDS (Lenkungsgremium)
- Pressemitteilung des Lenkungsgremiums 4.7.2014: Strukturmodell ist mit den derzeit geltenden MuG und den QPR vereinbar.
- Pressemitteilung des Lenkungsgremiums 18.12.2014: Umsetzung durch Projektbüro ab 1.1.2015 wird einstimmig begrüßt.

II. Sozialrechtliche Bewertung

Fazit:

- Strukturmodell ist sozialrechtlich abgesichert

Einschränkung Ambulante Pflege:

- Soweit Abrechnungsvorschriften tägliche Abzeichnung von Modulen vorschreiben, kann Strukturmodell daran nichts ändern. Praxis muss Alternativen entwickeln

III. Heimrechtliche Beurteilung

<u>§ 11 Abs. 2 S. 2 Nrn. 2, 3 WTG Berlin</u>:

Sicherzustellen ist, dass

2. Nach dem SGB XI / XII vereinbarte Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden.

3. Für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist sowie eine individuelle Pflegedokumentation erfolgt.

III. Heimrechtliche Beurteilung

<u>§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 WTG Berlin</u>:

Insbesondere müssen (aus den Aufzeichnungen der Einrichtung) ersichtlich sein:

7. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse

Heimrechtliche Beurteilung

Rechtliche Bewertung:

- WTG Berlin schreibt selbst nur die anerkannte, fachliche Funktion der Pflegedokumentation vor. Diese wird vom Strukturmodell (selbstverständlich) nicht eingeschränkt
- WTG Berlin verweist außerdem auf sozialrechtliche Vorgaben, diese sind – s.o. - eingehalten

Ausblick

- Überkommene Konzepte der Pflegedokumentation bleiben zulässig, keine Änderung
- Strukturmodell rechtlich und fachlich effektiv und ausreichend
- Ausgangssituation für Einwände gegen abweichende Prüfungsanforderungen derzeit so günstig wie nie
- Für alle Modelle ist letztlich Voraussetzung, dass Pflegekräfte ihre Fachkompetenz selbstbewusst wahrnehmen.

Vielen Dank !

Bei Fragen:

albrecht.philipp@bender-rechtsanwaelte.de

B E N D E R & P H I L I P P
RECHTSANWÄLTE

Dr. Albrecht Philipp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Sozialrecht
August-Exter-Str. 4 – 81245 München